

Wahlbekanntmachung

für die Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

1. Allgemeine Informationen

Am **09. Juni 2024** finden die Wahlen zum 10. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen zu den Wahlen des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbocka und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hohenbocka statt.

Die zuständige Wahlbehörde ist das Amt Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

1.1 Wahlbezirke

Die **Gemeinde Hohenbocka** bildet für das Wahlgebiet einen Wahlbezirk.

Das **Wahllokal** befindet sich im Gemeindehaus, Leippsche Straße 41, 01945 Hohebocka.

1.2 Durchführung der Wahl

Jeder Wahlberechtigte, der **keinen** Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt. Im Wahllokal hängen Muster der Stimmzettel aus.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

1.3 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

2. Für die Europawahl gilt Folgendes:

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Oberspreewald–Lausitz, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

3. Für die Kreistagswahl gilt Folgendes:

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Kreiswahlausschusses vom 04. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann **drei** Stimmen vergeben. Er kann einem Bewerber bis zu **drei** Stimmen geben, er kann sie aber auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Jeder wahlberechtigte Bürger ist ebenfalls berechtigt, seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben ungültig.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Oberspreewald–Lausitz, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

4. Für die Kommunalwahl gilt Folgendes:

4.1. Wahl der Gemeindevertretung

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 10. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für die jeweilige Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann einem Bewerber bis zu **drei** Stimmen geben, er kann sie aber auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Jeder wahlberechtigte Bürger ist ebenfalls berechtigt, seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen

zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben ungültig.

4.2. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 10. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **eine** Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **eine** Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlgebiet gehören oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

5. Für die Briefwahl gilt Folgendes:

1. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
2. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
3. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
4. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
5. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
6. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen anderen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle

auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30. Juni 2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 09. Juni 2024 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 09. Juni 2024 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ruhland, 30.04.2024



Hermann
Wahlleiterin

Angeschlagen am:

Abgenommen am: